

MINISTERIALBLATT

LAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1978

Nummer 128

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	8. 11. 1978	Bek. d. Ministerpräsidenten Landesentwicklungsplan VI	1878

I.

230

Landesentwicklungsplan VI

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 8. November 1978

- II A 3 - 50.15 (VI) -

Der aufgestellte Landesentwicklungsplan VI mit Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416) - SGV. NW. 230 -, bekanntgegeben.

Der Landesentwicklungsplan VI wird in der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) und bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, 8. November 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Johannes Rau

Aufstellungsbeschluß

Der Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“ wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416) - SGV. NW. 230 -, im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, 8. November 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Johannes Rau

Landesentwicklungsplan VI

„Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben
(einschließlich Standorte für die Energieerzeugung),
die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“

Inhaltsübersicht

Textliche Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

- Gesamtplan im Maßstab 1 : 500 000
- Einzelpläne im Maßstab 1 : 100 000

Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen

1. Die dargestellten Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind nur für Ansiedlungsvorhaben mit einem Mindestbedarf von 150 ha bestimmt. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe.
2. Die dargestellten Gebiete sind nur für einen Betrieb oder für unternehmensmäßig zwar getrennte Betriebe vorgesehen, die aber in einem Produktionsverbund miteinander stehen.
3. Der Landesentwicklungsplan enthält alle Gebiete für flächenintensive Großvorhaben mit einer Reservefläche von in der Regel mindestens 200 ha, die aufgrund planerischer Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung ausschließlich für Neuansiedlungen oder wesentliche Erweiterungen von bestehenden Betrieben im Sinne der textlichen Darstellungen Nr. 1 und 2 zu sichern sind; weitere Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die den genannten Kriterien entsprechen, dürfen in Gebietsentwicklungsplänen nicht dargestellt werden. Der Landesentwicklungsplan nimmt insoweit ein Darstellungsprivileg in Anspruch. Es widerspricht nicht den Zielen dieses Landesentwicklungsplanes, wenn in der Bauleitplanung kleinere Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen werden, die jeweils getrennt nutzbar sind, wegen ihres räumlichen Zusammenhanges aber auch für ein Gesamtvorhaben im Sinne der Textlichen Darstellungen Nr. 1 und 2 in Anspruch genommen werden können.
4. Bei der Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorten ist folgendes zu beachten:
 - Die Landesplanungsbehörde wird jeweils bei konkreten Ansiedlungsvorhaben die endgültige Nutzung durch abschließende textliche Darstellung festlegen.
 - Es dürfen keine Planungstatbestände geschaffen werden, die diese Entscheidung der Landesplanungsbehörde beeinträchtigen oder erschweren können.
5. Es widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, wenn bestehende Baurechte ausgenutzt werden.
6. Die öffentlichen Planungsträger haben bei allen Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu beachten, daß die Verwirklichung der Ziele dieses Landesentwicklungsplanes nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (§ 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes [ROG] vom 8. April 1965 [BGBl. I S. 306]). In welchem Umfang die einzelnen Flächen genutzt werden können und welche Nutzungsbeschränkungen sich ergeben, ist generell in den anschließenden Regionalplanungs- und Bauleitplanungsverfahren näher festzulegen. Die Frage der Zulässigkeit eines konkreten Ansiedlungsvorhabens kann erst in den fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden.

Zeichnerische Darstellungen

— **Gesamtplan im Maßstab 1 : 500 000**

— **Einzelpläne im Maßstab 1 : 100 000**

LEGENDE



Gebiete für flächenintensive Großvorhaben
mit i. d. R. mind. 200 ha zusammenhängender
Reservefläche



Standorte für Kern- oder konventionelle
Kraftwerke



Standorte ausschließlich für konventionelle
Kraftwerke

**Übersicht über die Einzelpläne
(i. M. 1 : 100 000) der Gebiete für flächenintensive
Großvorhaben und Kraftwerkstandorte**

Gebiete	Karte
A 1.1 Wesel	2
A 1.2 Orsoy-Rheinberg	2
A 2.1 Geilenkirchen-Lindern	5
A 2.2 Euskirchen	6
A 2.3 Bergheim-Glesch	7
A 3.1 Datteln-Waltrop	9
A 4.1 Hamm-Welver	15
A 4.2 Geseke-Salzkotten	16
A 4.3 Werl	15
A 4.4 Dortmund-Ellinghausen	17
A 4.5 Brilon	18
A 5.1 Espelkamp-Lübbecke	20
A 5.2 Versmold	21
A 5.3 Warburg	22

Standorte	Karte
B 1.1 Emmerich	1
B 1.2 Spellen	2
B 1.3 Rheinberg-Borth	2
B 1.4 Lausward	3
B 1.5 Bislich-Vahnum	4
B 2.1 Aldenhoven-Siersdorf	8
B 2.2 Hückelhoven-Wassenberg	5
B 3.1 Ibbenbüren	10
B 3.2 Greven/Ost	11
B 3.3 Hiddingsel	12
B 3.4 Drensteinfurt	13
B 3.5 Datteln-Waltrop	9
B 3.6 Dorsten/Ost	14
B 4.1 Bergkamen	19
B 5.1 Pertershagen-Lahde	23
B 5.2 Veltheim	24

Karte 1



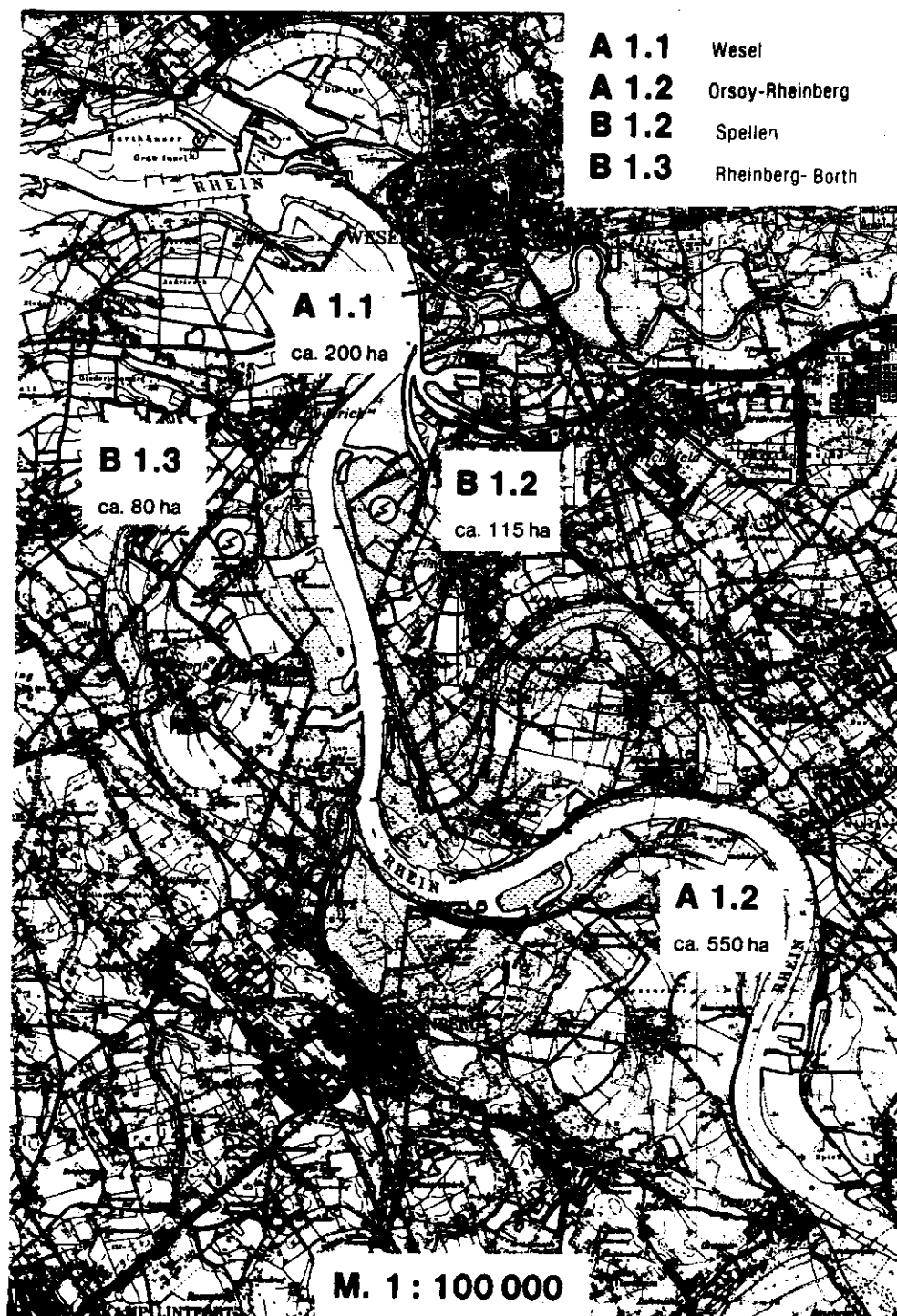
Kartographische Bearbeitung:

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesplanungsbehörde) Düsseldorf

Maßstab:

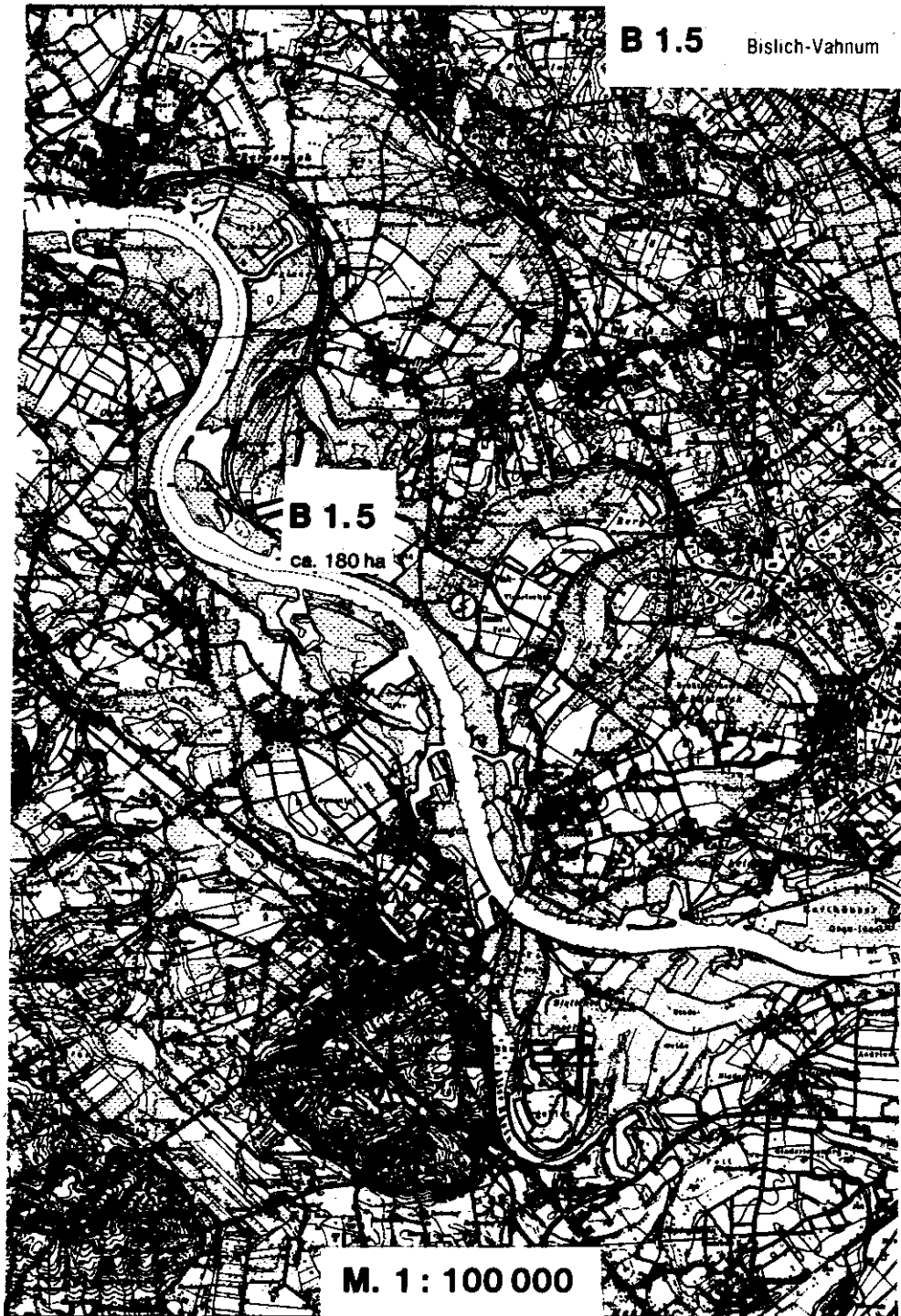
1 : 100 000

Das Kartenwerk ist mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1978, Kontrollnummer L 5648, vervielfältigt durch den Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

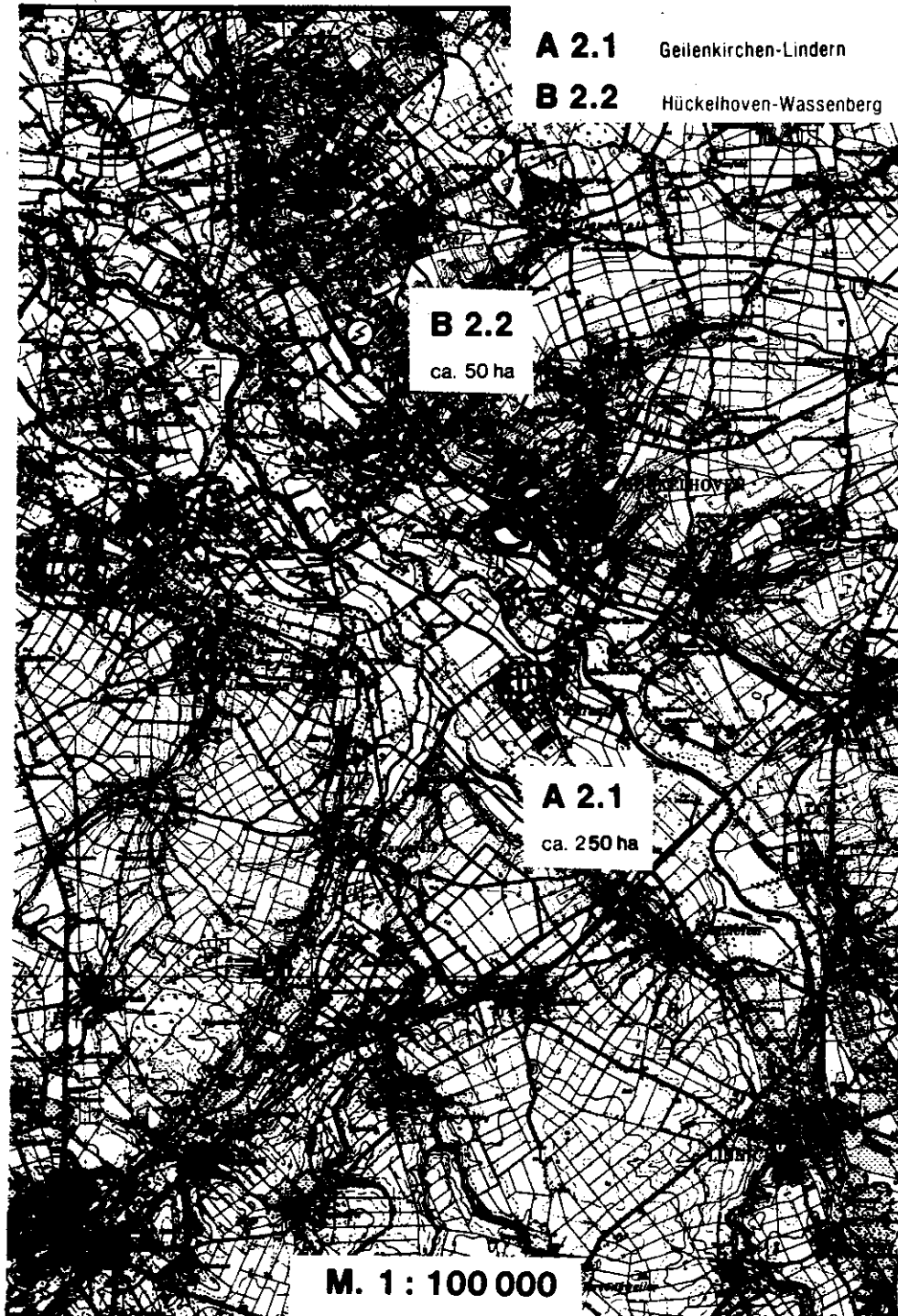


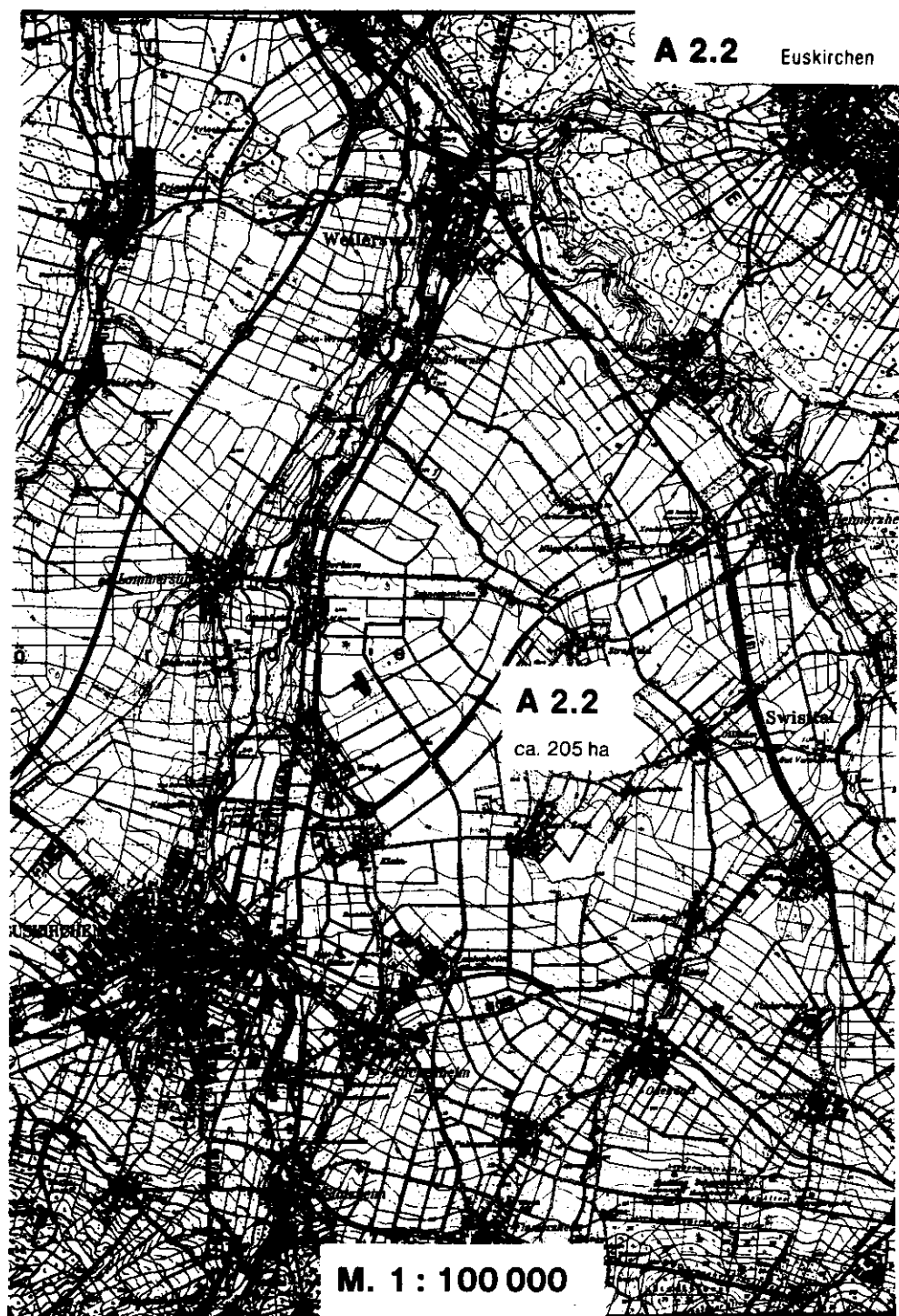
Karte 3





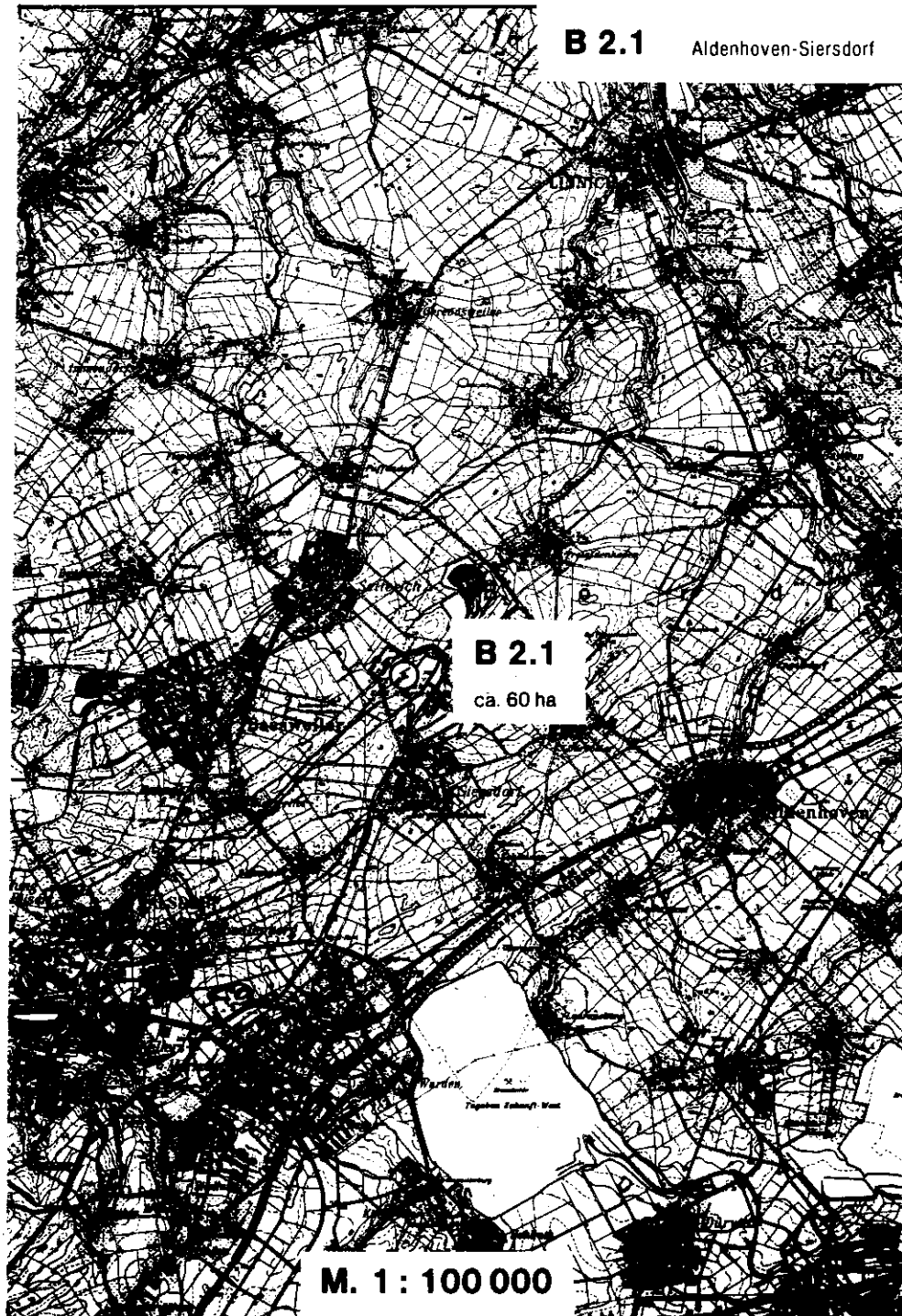
Karte 5



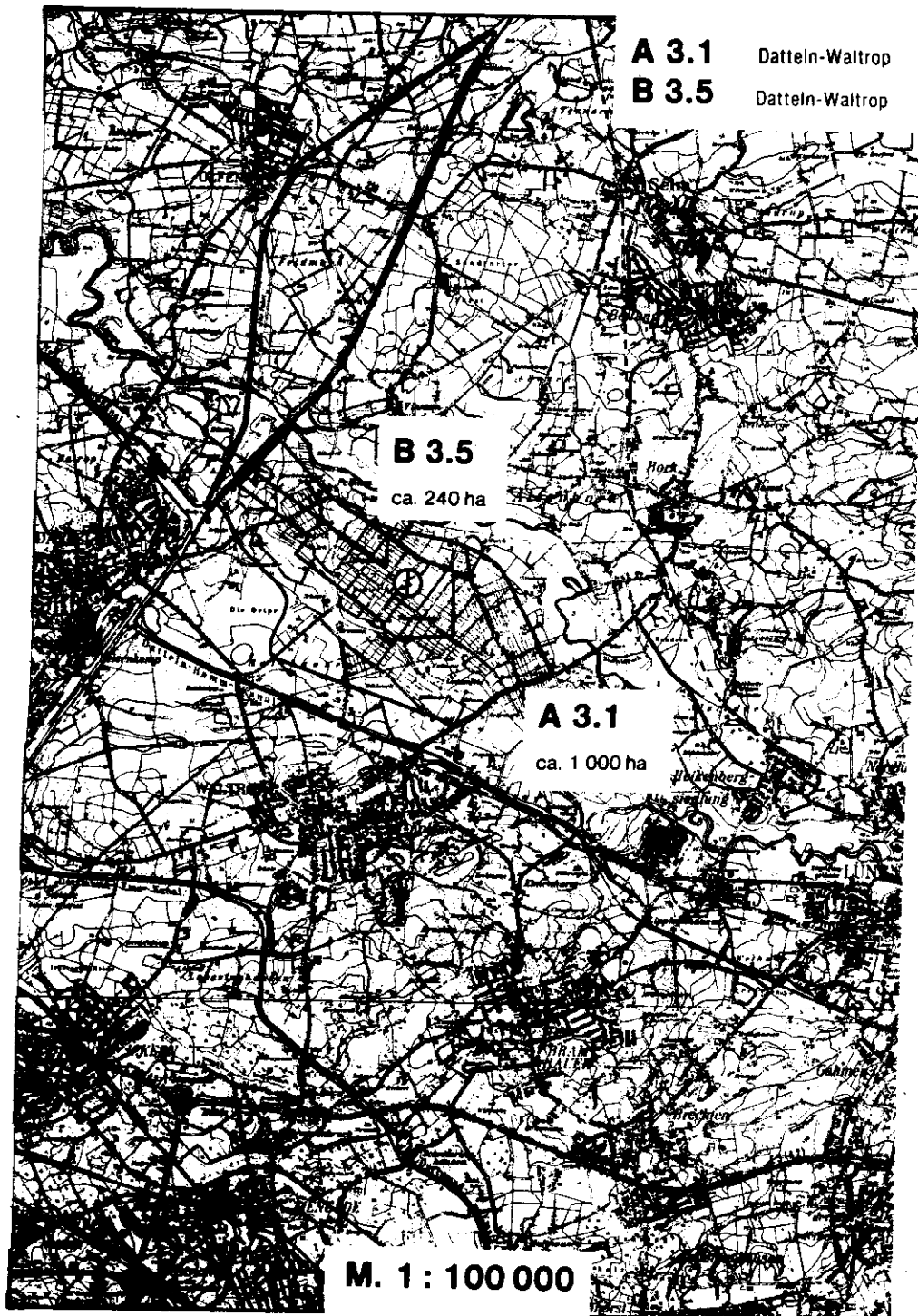


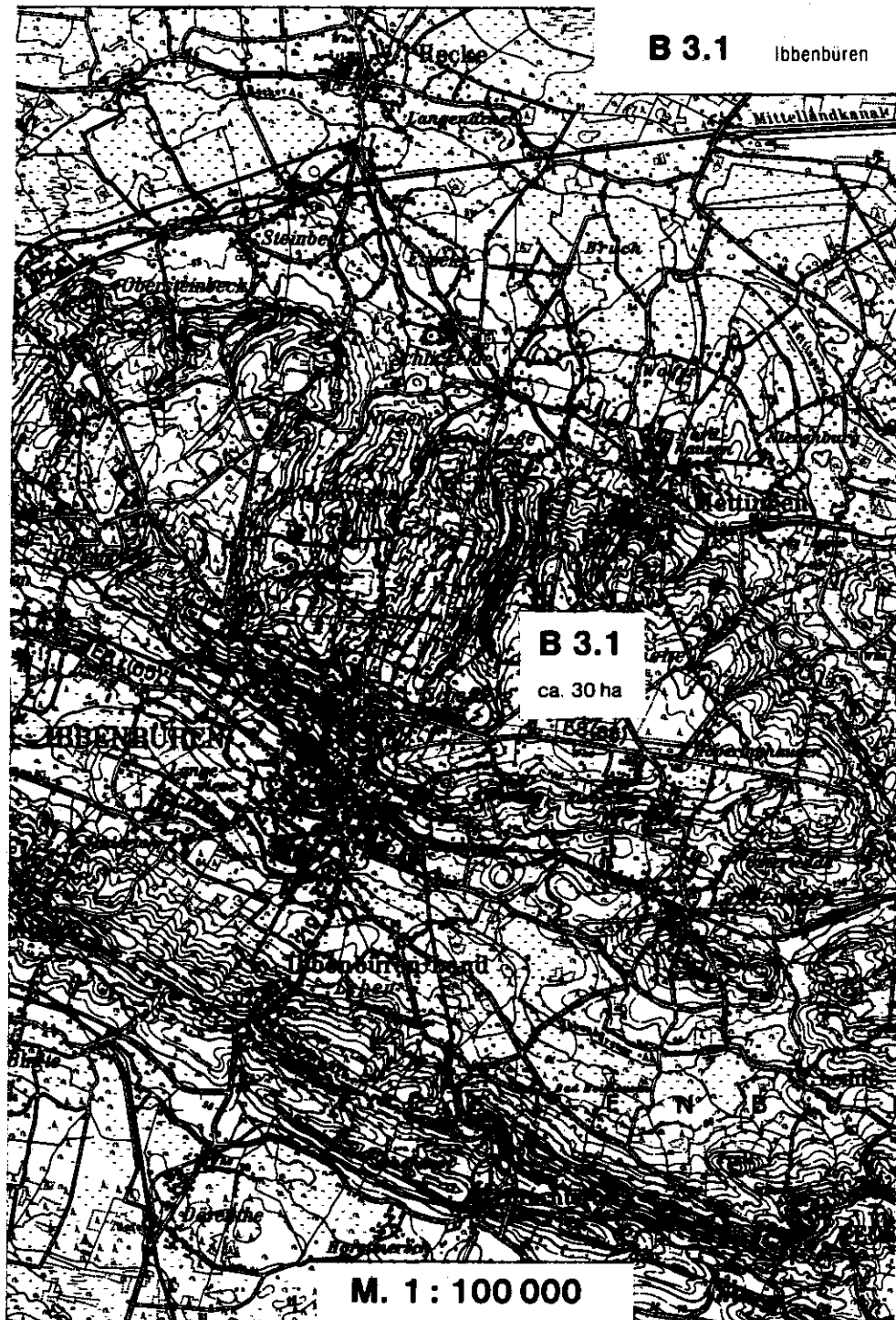
Karte 7



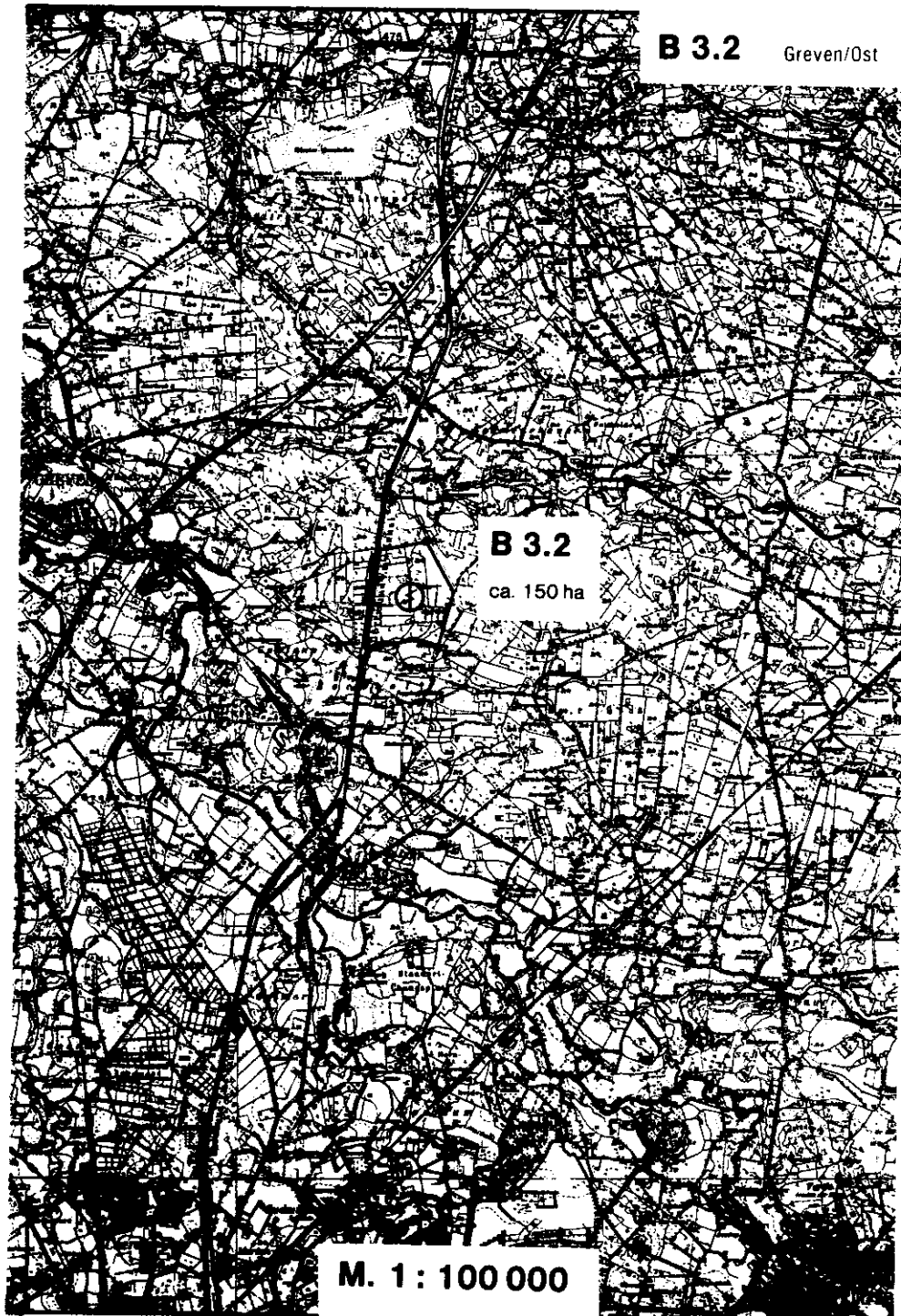


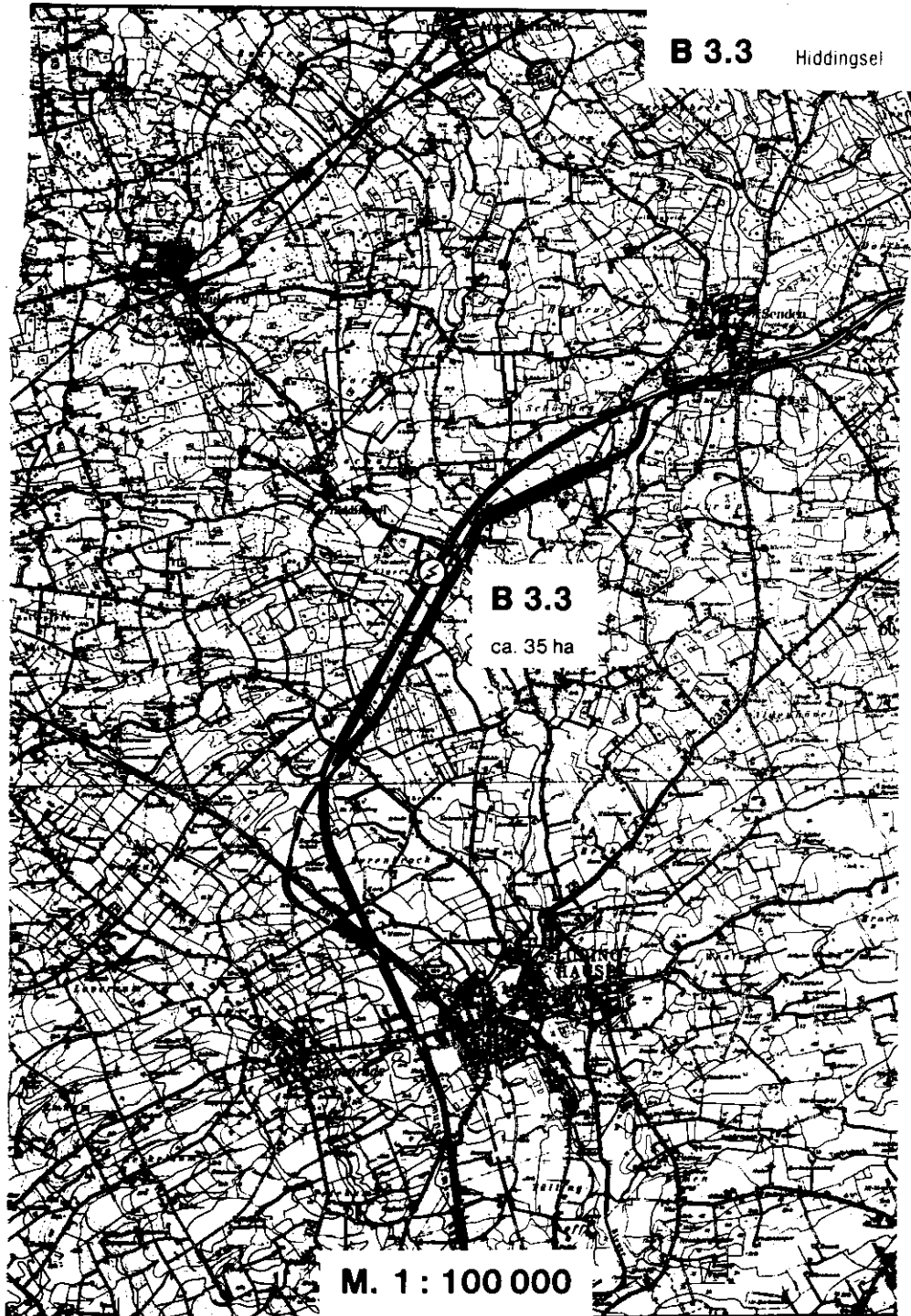
Karte 9



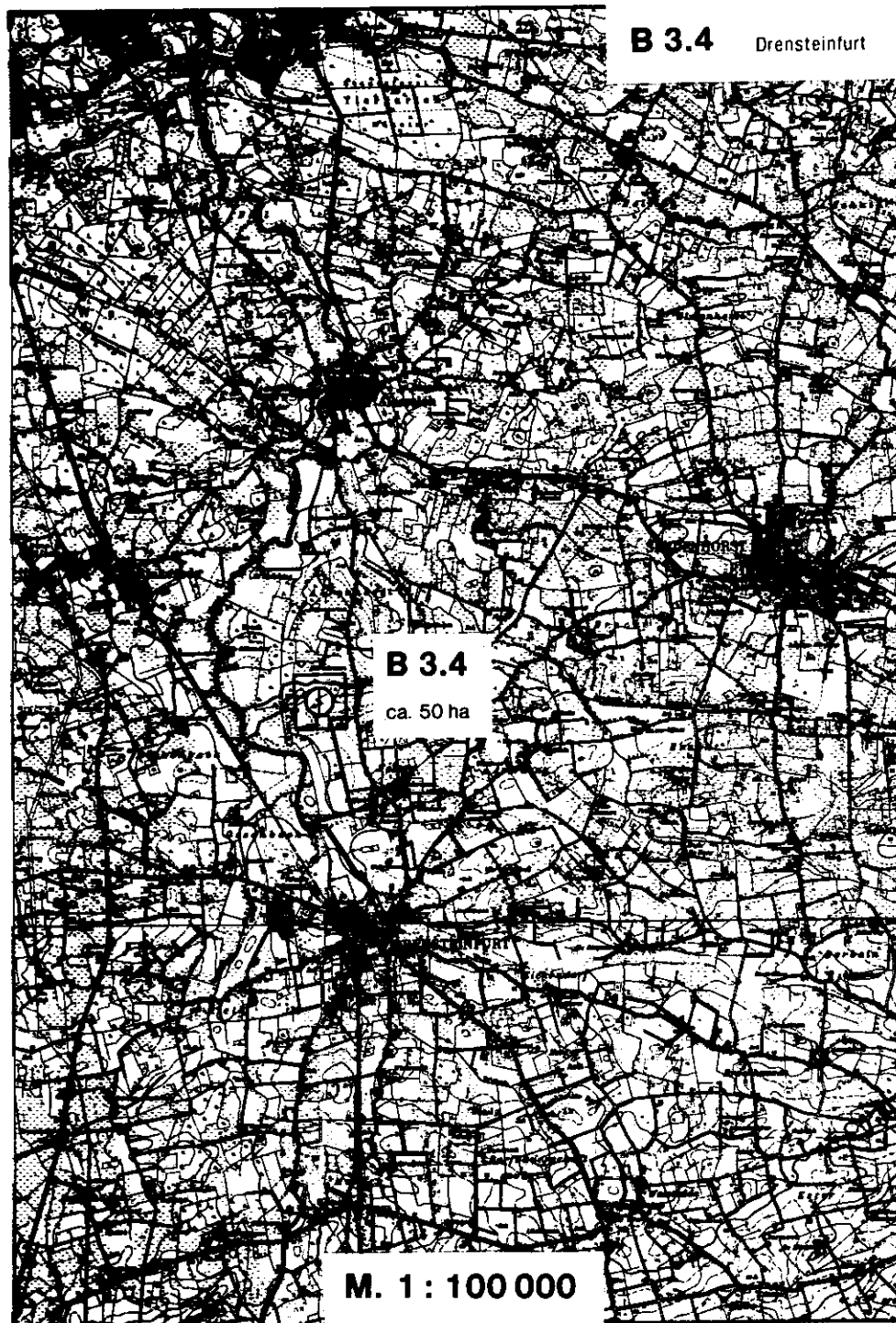


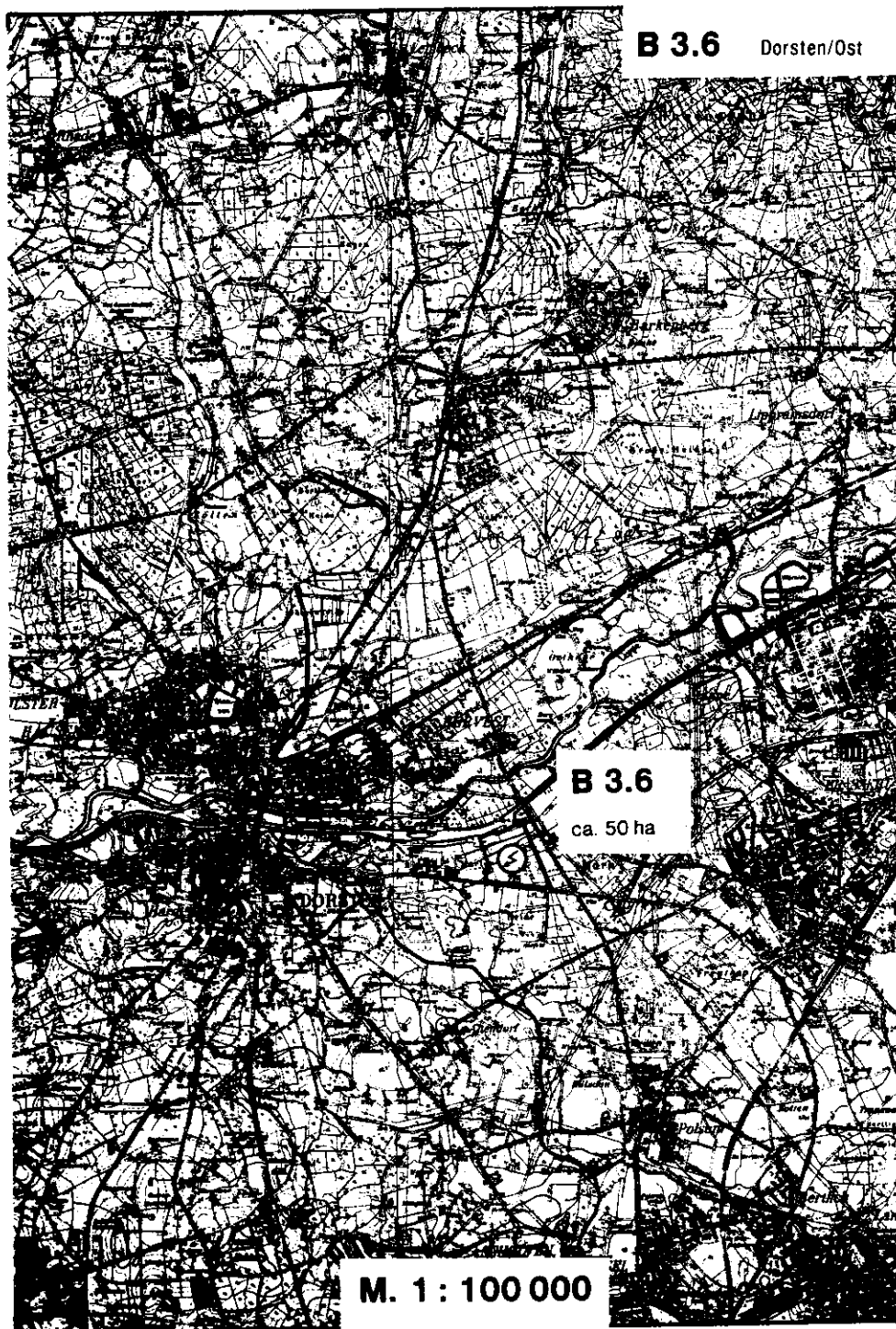
Karte 11



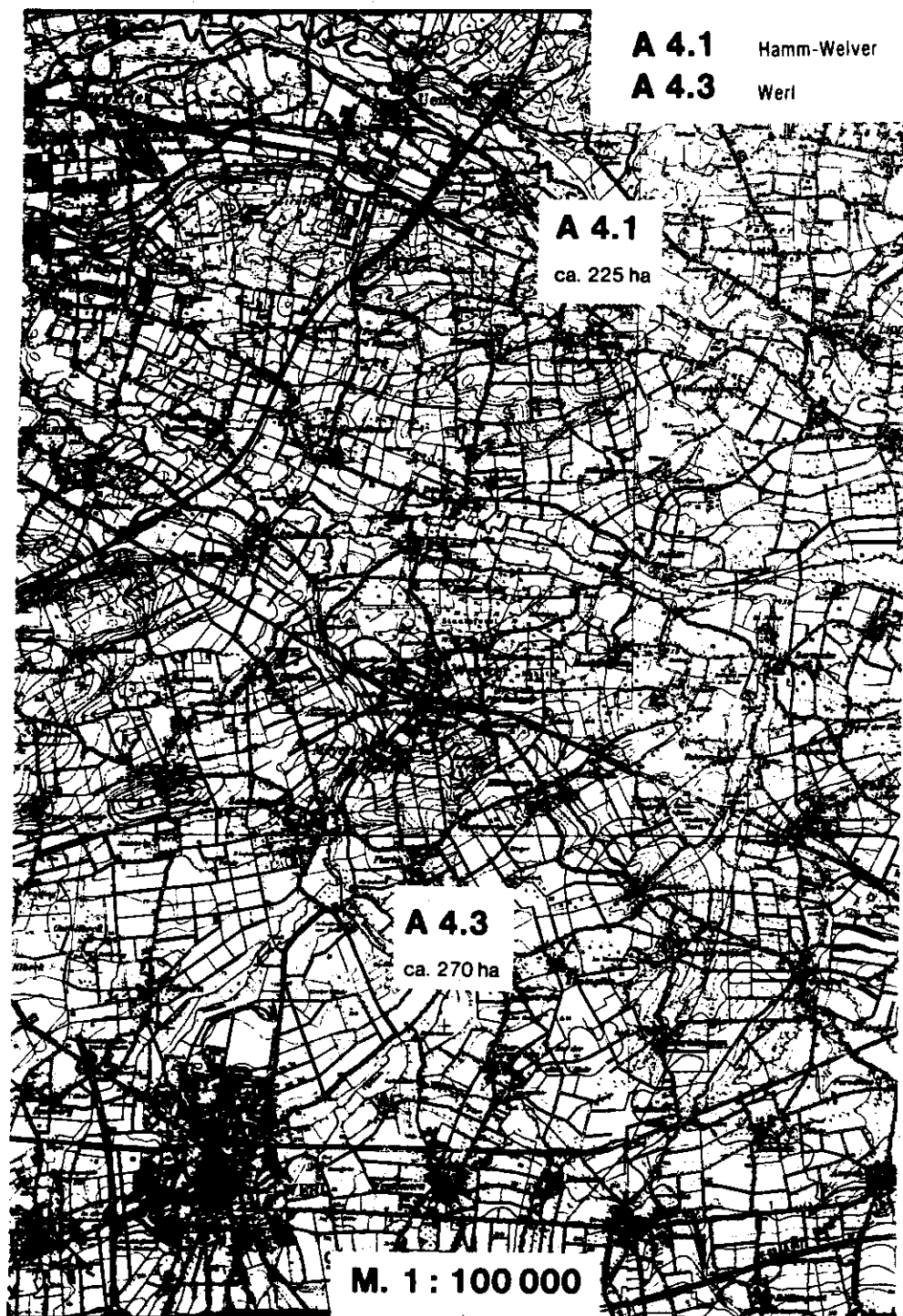


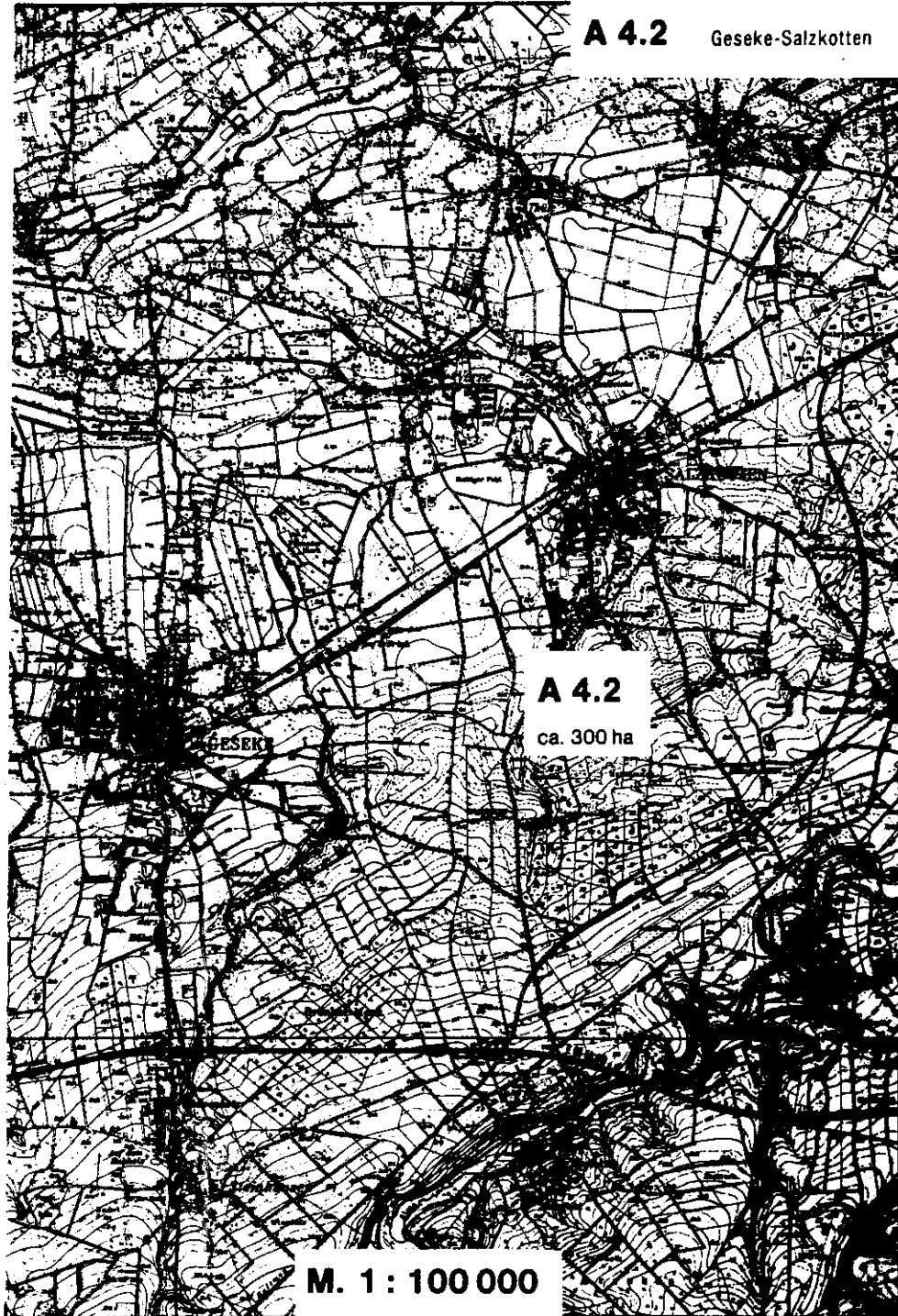
Karte 13



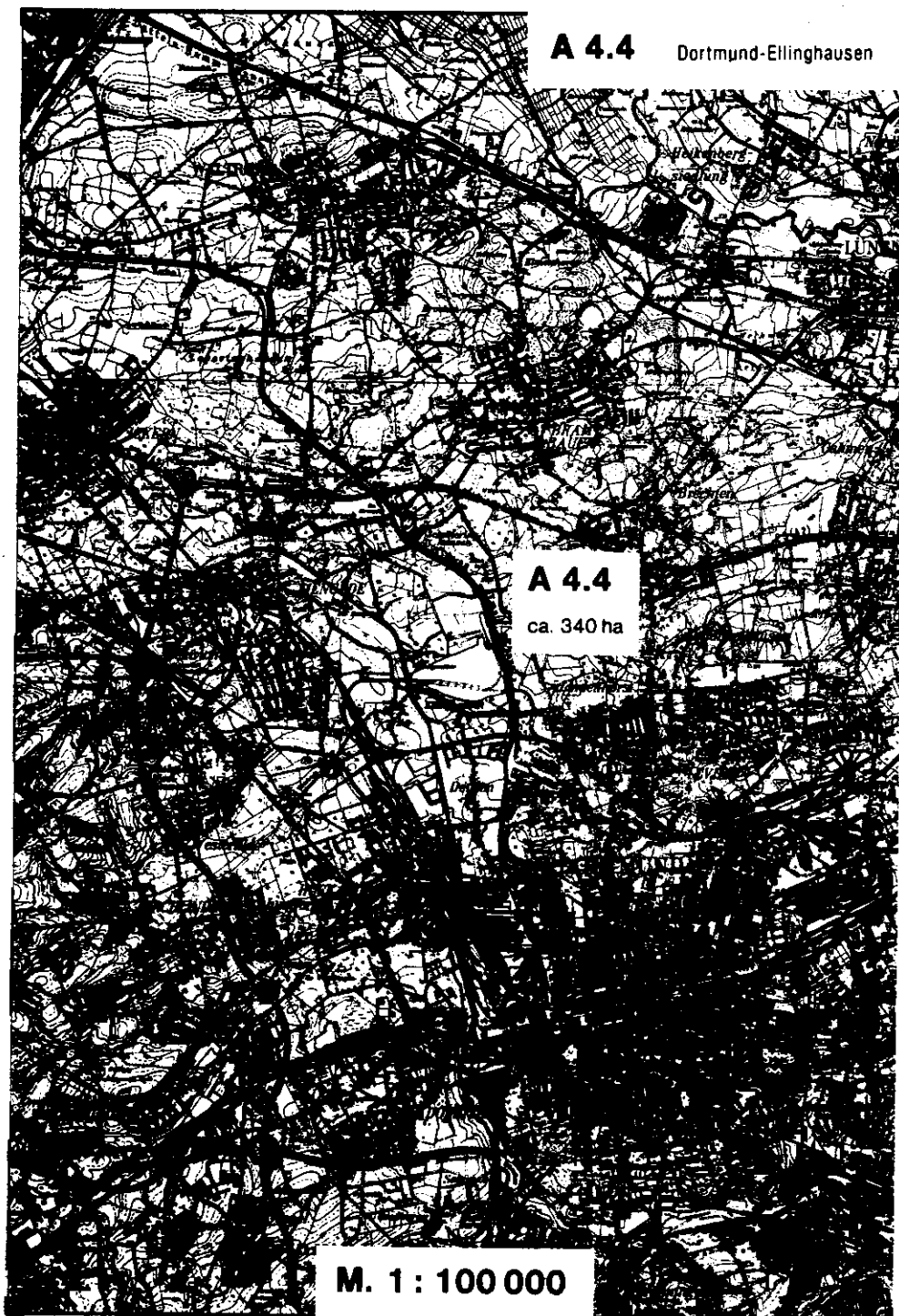


Karte 15





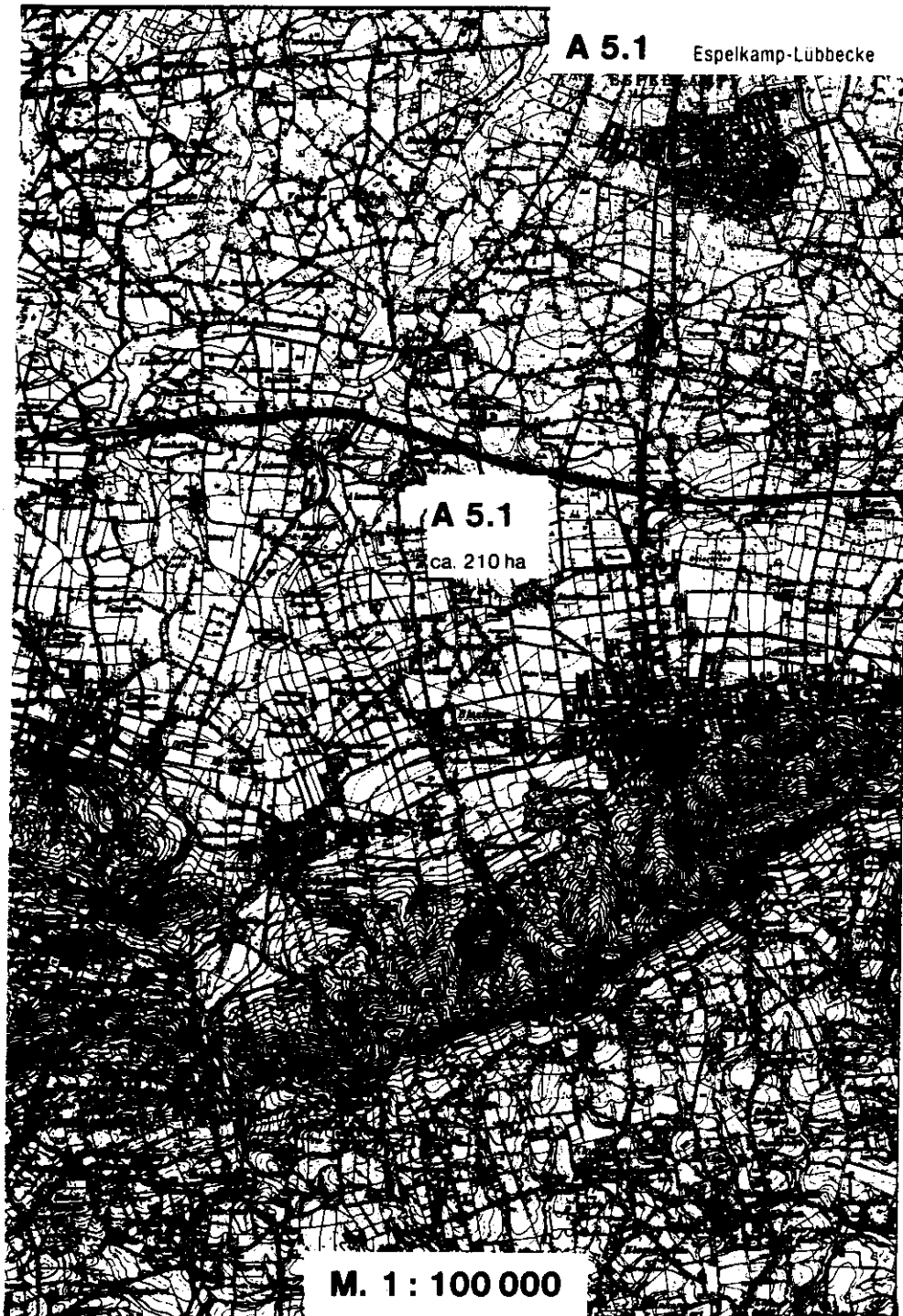
Karte 17



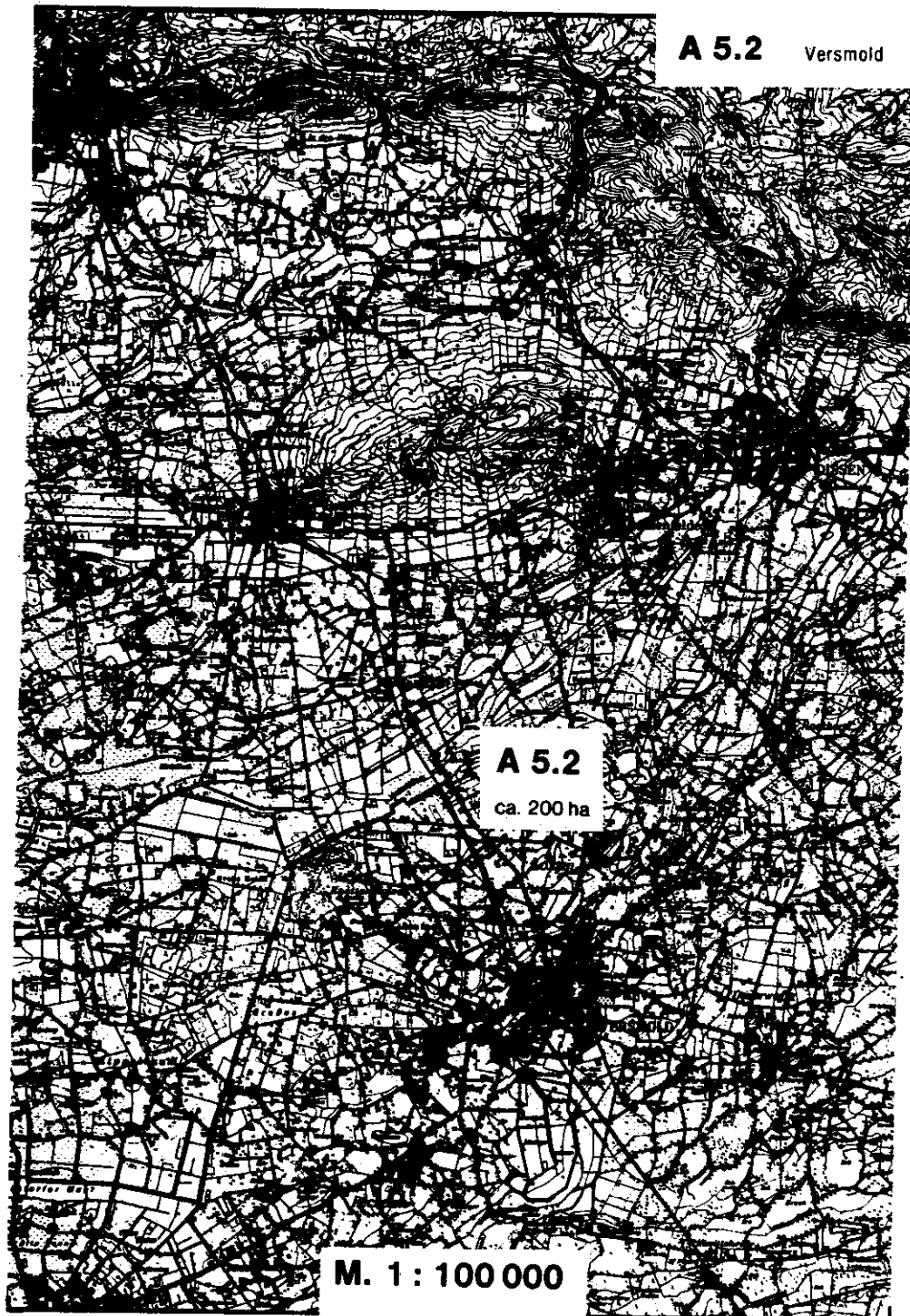


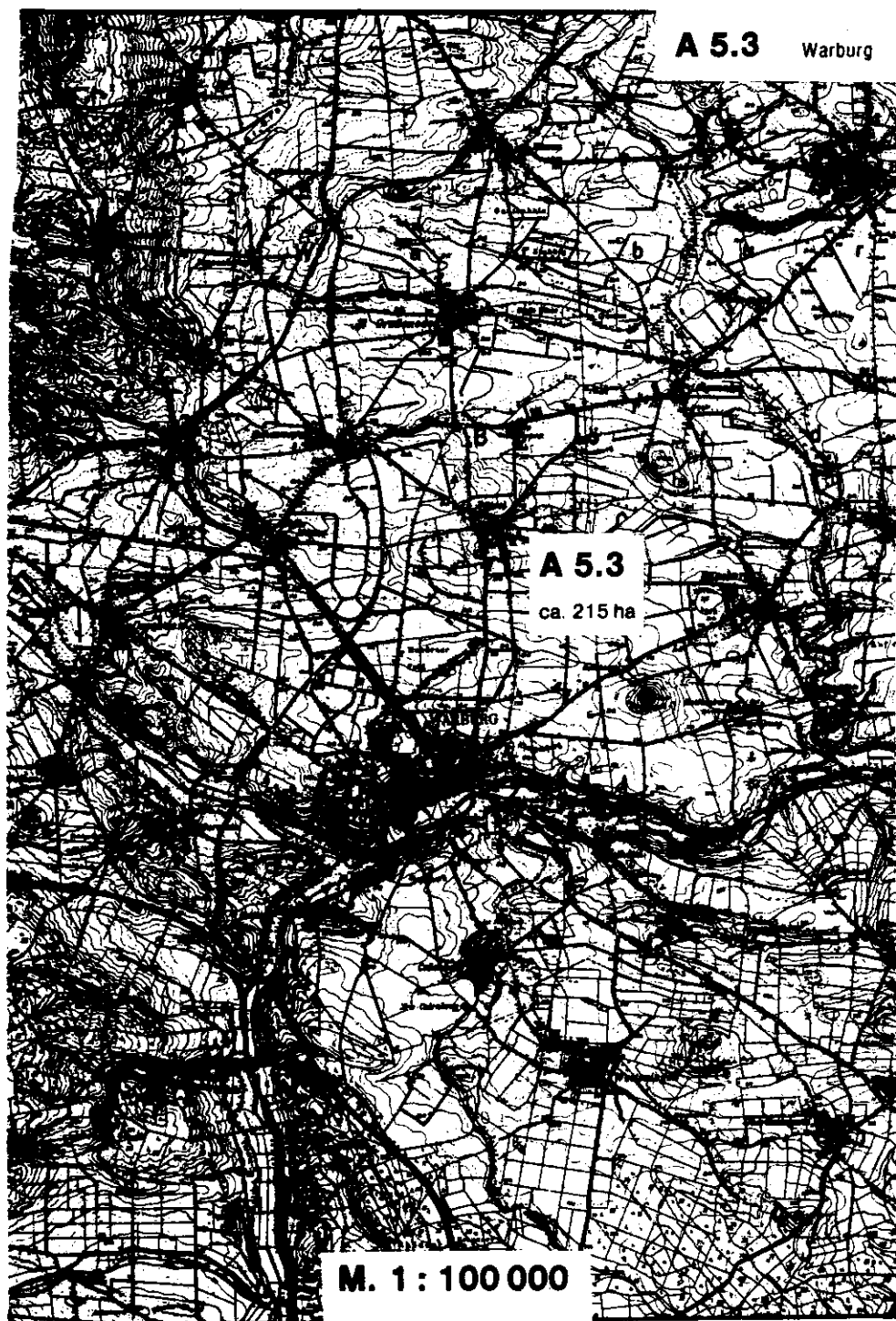
Karte 19



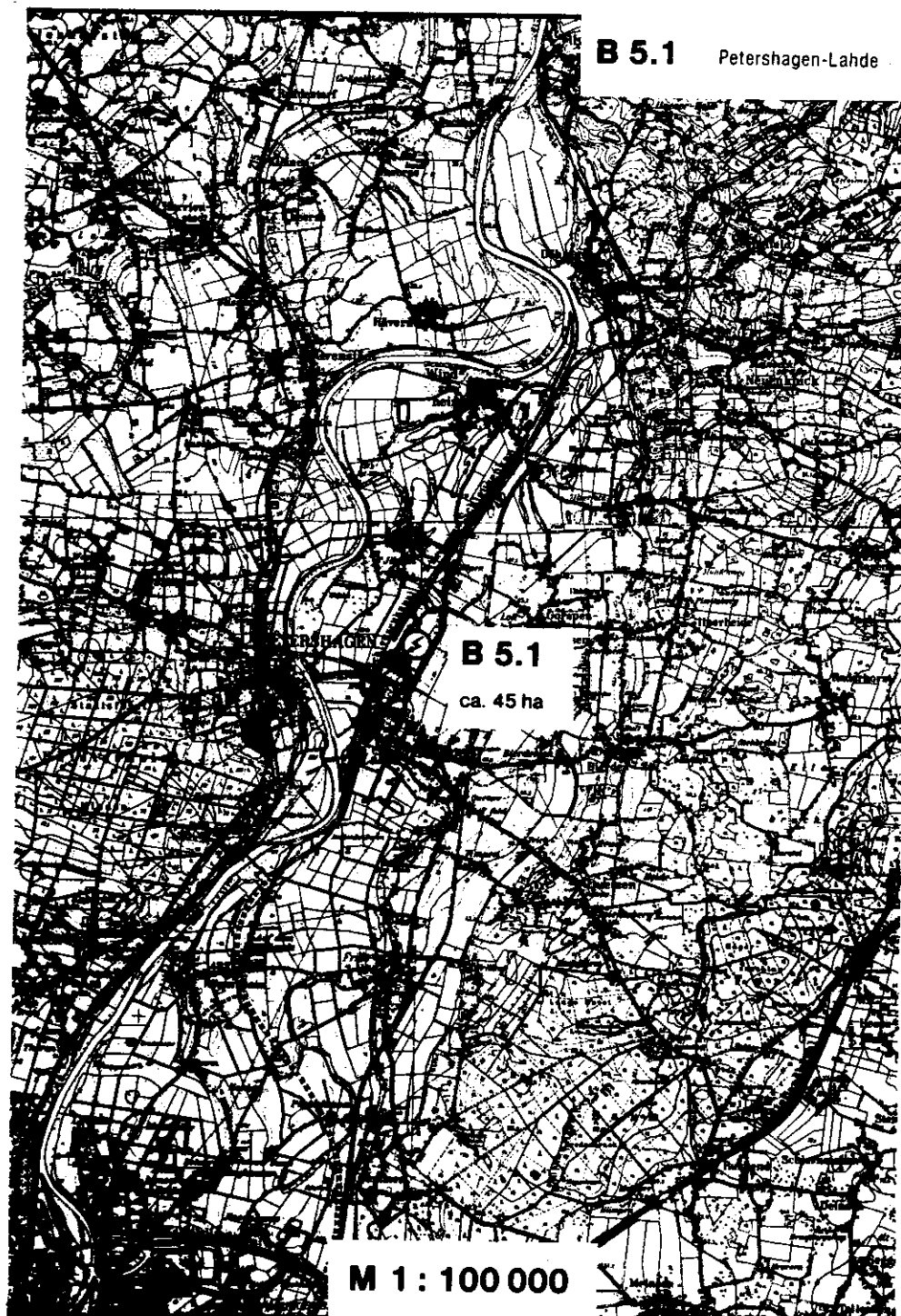


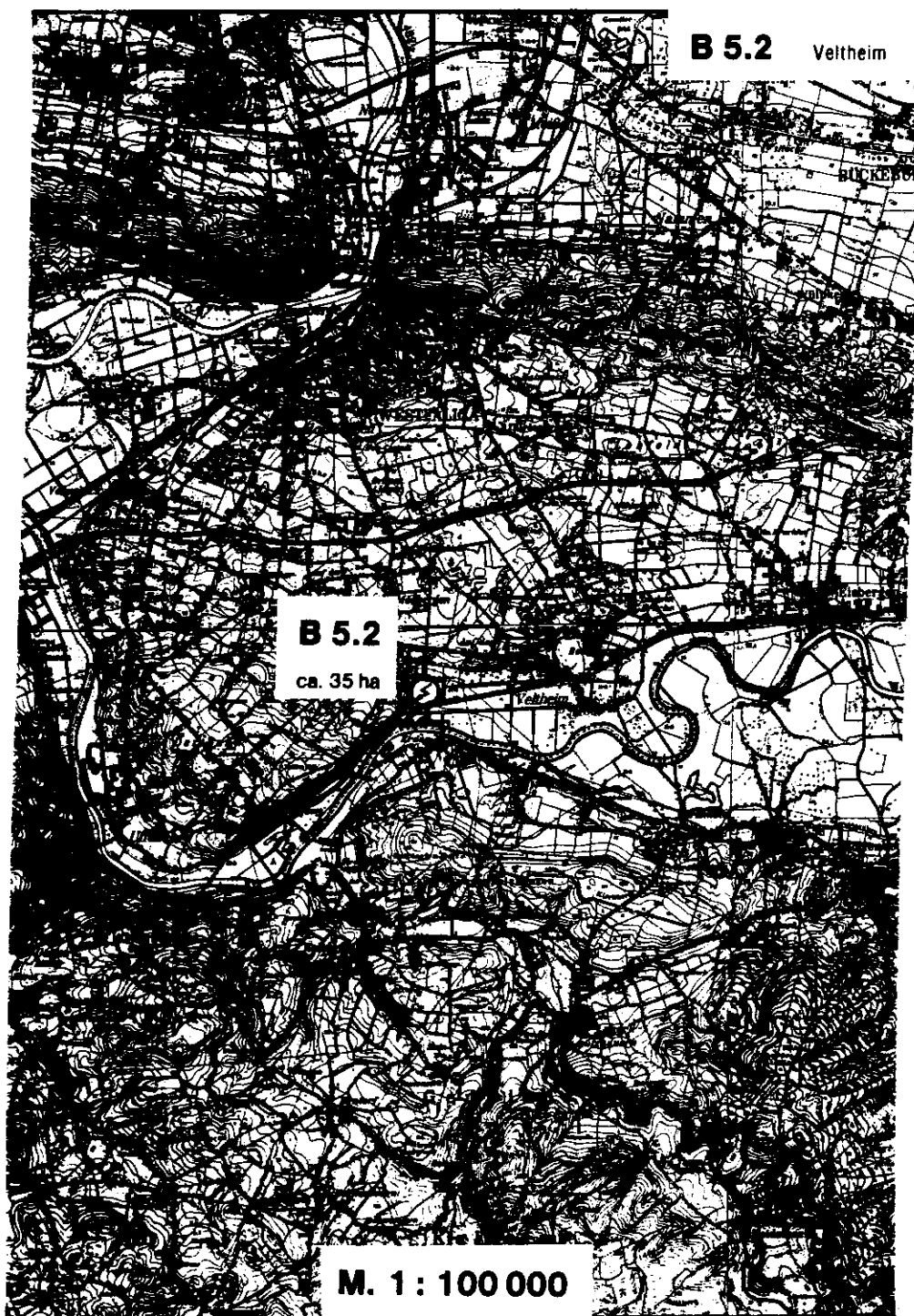
Karte 21





Karte 23





Erläuterungsbericht

1. Festlegung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen

Landesentwicklungspläne (LEP) haben nach § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) - vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festzulegen. Dabei müssen sie gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 308) unbeschadet weiterer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 5 LaPlaG werden Landesentwicklungspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Die in ihnen dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten (§ 5 Abs. 4 ROG).

2. Bedeutung und Aufgabenstellung des Landesentwicklungsplanes VI

Im Landesentwicklungsplan VI (LEP VI) werden gemäß § 35 Buchst. d) des Landesentwicklungsprogramms „Gebiete für flächenintensive Großvorhaben (einschl. Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“ festgelegt. Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus § 25 (Gewerbliche Wirtschaft) und § 26 (Energiewirtschaft) LEPro.

Im LEP werden dargestellt:

- Gebiete für flächenintensive Großvorhaben mit einer zusammenhängenden nutzbaren Fläche von i. d. R. mind. 200 ha,
- Standorte für die Errichtung von Kraftwerken.

In einem dichtbesiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen wird es zunehmend schwieriger, den Bedarf an geeigneten, für die Entwicklung des Landes bedeutsamen großen Industrieansiedlungsflächen und an Kraftwerkstandorten zu decken. Deshalb ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine Standortvorsorge dringend geboten, die solche Flächen bzw. Standorte planerisch sichert. Diese hat wegen der langen Planungs- und Bauzeit der durch den LEP VI angesprochenen Ansiedlungsfälle möglichst frühzeitig zu erfolgen. Deshalb geht der LEP VI von einem Planungshorizont 1990 aus.

Aufgabe des Landesentwicklungsplanes VI ist also die Sicherung von im landesplanerischen Maßstab geeignet erscheinenden Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Standorten für Energieerzeugungsanlagen vor entgegenstehender Nutzung. Die Aufnahme von Großflächen und Kraftwerkstandorten in den LEP VI besagt jedoch nichts über die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt konkreter Ansiedlungsfälle.

Der LEP VI dient der Förderung der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Landes; dabei ist der Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur und der Energieversorgung besonderes Gewicht beizumessen.

Die Flächen- und Standortermittlungen sind notwendigerweise unabhängig voneinander durchgeführt worden. Dies kann dazu führen, daß die Realisierung von Ansiedlungen auf im LEP VI dargestellten Großflächen und Kraftwerkstandorten die Ansiedlungsmöglichkeit auf anderen Großflächen oder Kraftwerkstandorten beeinträchtigt oder gar ausschließt.

Sobald aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Tatbestände (z. B. durch Nutzung von Gebieten und Standorten des LEP VI, die eine Nutzung benachbarter Gebiete oder Standorte des Planes ausschließt) die Feststellung getroffen werden kann, daß Gebiete oder Standorte für Ansiedlungsvorhaben nicht mehr in Betracht kommen, werden diese durch Planänderung aus dem LEP VI herausgenommen.

Landespolitisch bedeutsame Großvorhaben (s. Pkt. 4.1) und Kraftwerke sprengen in der Regel den Rahmen der auf den gemeindlichen Bedarf ausgerichteten kommunalen Bauleitplanung. Die Planungs- und Entscheidungskompetenz für die Festlegung von Flächen für landespolitisch bedeutsame Großvorhaben sind deshalb wegen ihrer übergeordneten Gesichtspunkte und Tragweite auf die Ebene der Landesplanung verlagert worden.

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes VI beschränken sich ebenso wie die anderen Ziele der Raumordnung und Landesplanung als Rahmenplanung auf die im überörtlichen Interesse gebotenen Regelungen und respektieren den unantastbaren Kernbereich des grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Der zukünftige Gesamtbedarf an Gebieten für flächenintensive Großvorhaben steht heute noch nicht fest. Daher wurde unter Berücksichtigung der Regionalplanung und unter Beachtung branchenspezifischer Auswertungen bereits durchgeführter Großansiedlungen in Nordrhein-Westfalen eine Angebotsplanung durchgeführt. Bei den Kraftwerkstandorten handelt es sich ebenfalls um eine Angebotsplanung.

Wegen der grenzüberschreitenden Bedeutung von Darstellungen des LEP VI ist der Plan intensiv mit den Nachbarstaaten und benachbarten Bundesländern abgestimmt worden. Danach unterliegen im Rahmen des Raumordnungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande 5 Darstellungen (das Gebiet Geilenkirchen-Lindern und die Kraftwerkstandorte Emmerich, Bislich-Vahnum, Aldenhoven-Siersdorf sowie Hückelhoven-Wassenberg) einem weiteren Abstimmungserfordernis bei der nachfolgenden planungsrechtlichen Konkretisierung; konkrete Ansiedlungsvorhaben sind in der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission zu erörtern. Die niedersächsischen Nachbargemeinden sind umfassend und rechtzeitig zu informieren, sobald für das Gebiet Versmold konkrete Nutzungsabsichten bestehen.

3. Landesentwicklungsplan VI im Rahmen der übrigen Landesentwicklungspläne

Die Landesentwicklungspläne entfalten das Landesentwicklungsprogramm, indem sie dessen Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung räumlich und sachlich konkretisieren. Sie ergänzen sich gegenseitig, ohne eine hierarchische Ordnung zu bilden.

Aufgrund der besonderen Standortanforderungen der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind in Einzelfällen Großflächen auch in solchen Gemeinden festgelegt worden, die nicht Entwicklungsschwerpunkt im Sinne des Landesentwicklungsplanes I/II sind. In diesen Fällen ist eine begründete Ausnahme von der Vorschrift des § 25 Abs. 3 LEPro gegeben, wonach die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern ist. Soweit jene Festlegungen des LEP VI Siedlungsentwicklungen nach sich ziehen, sind dabei die entsprechenden Bestimmungen des LEPro und deren Konkretisierung im LEP I/II zu beachten.

Die Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorte des LEP VI lassen sich mit den im Landesentwicklungsplan III dargestellten Gebieten der Wasserwirtschaft sowie Erholungsgebieten einschließlich der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte vereinbaren.

4. Gebiete für flächenintensive Großvorhaben

4.1 Begriffliche Klärung

Unter „flächenintensiven Großvorhaben“ werden hier solche Ansiedlungsfälle verstanden, die einen hohen Bedarf an nutzbarer Grundfläche haben.

Für die Aufnahme einer Großfläche in den LEP VI ist als Untergrenze eine nutzbare zusammenhängende Fläche von 200 ha festgelegt worden. Gebiete für flächenintensive Großvorhaben mit insgesamt besonders günstigen Standorteigenschaften (s. Pkt. 4.2) sind jedoch auch dann aufgenommen worden, wenn sie dieses Größenkriterium nicht ganz erreichen.

Die Grenze von 200 ha wurde aus einer Analyse aller in den letzten 20 Jahren in Nordrhein-Westfalen errichteten Großbetriebsstätten mit einem tatsächlichen Flächenbedarf von mind. 150 ha abgeleitet. Unter diese Größenordnung fallen vornehmlich folgende 5 Industriezweige für die Ansiedlung auf Großflächen im LEP VI: Eisen- und Stahlindustrie, Nicht-Eisen-Metall-Industrie, Fahrzeugbau, Mineralölindustrie und chemische Industrie. Es ist also davon auszugehen, daß das Größenkriterium von 200 ha im allgemeinen als Untergrenze für industrielle Großvorhaben ausreicht.

Eine Festlegung der dargestellten Flächen für eine bestimmte industrielle Nutzungsart ist weder beabsichtigt noch aus Mangel an Prognosemöglichkeit durchführbar. Insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes ist nach dem heutigen Stand der Technik davon auszugehen, daß verschiedene Flächen insgesamt oder teilweise für einzelne Betriebsarten nicht oder nur bedingt geeignet sein werden. In welchem Umfang die einzelnen Flächen genutzt werden können und welche Nutzungsbeschränkungen sich ergeben, ist generell in den anschließenden Regionalplanungs- und Bauleitplanungsverfahren näher festzulegen. Die Frage der Zulässigkeit eines konkreten Ansiedlungsvorhabens kann erst in den fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden (s. Pkt. 6).

Die im LEP VI dargestellten Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind nur für Ansiedlungsvorhaben mit einem Mindestbedarf von 150 ha bestimmt (s. Nr. 1 der textlichen Darstellungen). Da eine solche Fläche in der Regel nicht in einer einzigen Baustufe beansprucht wird, fallen grundsätzlich alle Ansiedlungsvorhaben unter jene Größenordnung, die in ihrem Endausbau einen solchen Flächenbedarf vorsehen. Angestrebt wird die Errichtung jeweils eines einzigen Betriebes. Daneben ist jedoch auch die Ansiedlung von unternehmensmäßig zwar getrennten Betrieben möglich, die aber in einem Produktionsverband miteinander stehen und insgesamt ebenfalls in der Endausbaustufe mind. 150 ha beanspruchen.

4.2 Auswahl von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben

Die im LEP VI dargestellten Gebiete sind anhand eines differenzierten Kriterienkatalogs ermittelt worden. Dieser umfaßt folgende Bereiche: Topographie, Geologie und Seismotektonik, äußere Erschließung, Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen und zur vorhandenen Bebauung, Immissionsschutz, Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarktpotential, Wasserwirtschaft, Landschaftsschutz, Abgrabungen, Agrarstruktur, Forstwirtschaft, Erholung, militärische Schutzzonen. Die genannten Kriterienbereiche sind ihrerseits mit Hilfe von Einzelkriterien differenziert worden.

Die Gesamtzahl der im LEP VI dargestellten Gebiete für flächenintensive Großvorhaben ist - orientiert an den bisher in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Großansiedlungen - als ein ausreichendes Angebot an die gewerbliche Wirtschaft zur Ansiedlung von landesbedeutsamen industriellen Großbetrieben anzusehen, wobei Wahlmöglichkeiten zwischen geeigneten Alternativstandorten gegeben sind.

Die nach § 1 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2258) notwendige Abwägung der verschie-

denen Belange durch die Gemeinde wird nicht vorweggenommen und bleibt im Rahmen der Bauleitplanung auf jeden Fall erforderlich.

4.3 Darstellungsprivileg

Insgesamt werden im LEP VI 14 Gebiete für flächenintensive Großvorhaben dargestellt. Um sicherzustellen, daß flächenintensive Großvorhaben auf im LEP VI dargestellten Gebieten angesiedelt werden, besteht ein Darstellungsprivileg für diesen Plan.

Zur Erläuterung des Darstellungsprivileges ist darauf hinzuweisen, daß in den zeichnerischen und textlichen Darstellungen des LEP VI die Schwelle der „Landesbedeutsamkeit“ von flächenintensiven Großvorhaben definiert wird - Gebiete mit einer zusammenhängenden Reservefläche von in der Regel mindestens 200 ha -, die „Landesbedeutsamkeit“ von Kraftwerkstandorten dagegen nicht. Der Plan schöpft also die Planungskompetenz aus § 35 d LEP für Großvorhaben voll aus - beansprucht insoweit ein Darstellungsprivileg im landesplanerischen Planungssystem - dagegen nicht für den Bereich der Kraftwerkstandorte (vgl. dazu Pkt. 5.3). Für diese unterschiedliche Ausschöpfung der Planungskompetenz war ausschlaggebend, daß

- bereits die Größe der dargestellten Gebiete für Großvorhaben erhebliche Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der betreffenden Gemeinde hat,
- dementsprechend alles im landesplanerischen Maßstab mögliche getan werden muß, die realen Ansiedlungschancen auf den zu sichernden Gebieten zu verbessern und
- dies angesichts der nicht sehr großen Zahl der zu erwartenden Neuansiedlungen von Großbetrieben zu einer landesweit abgestimmten Begrenzung entsprechender Gebiete für Großvorhaben führen muß. Eine Aufnahme weiterer Gebiete für Großvorhaben in die Gebietsentwicklungspläne würde die potentiellen Ansiedlungschancen mit Sicherheit mindern.

Insoweit erscheint die Ausschöpfung der Planungskompetenz für flächenintensive Großvorhaben - auch aus entwicklungspolitischen Erwägungen - unbedingt erforderlich. Daher dürfen zukünftig nur solche für die Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben bestimmte Gebiete im Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt werden, die auch im LEP VI enthalten sind. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Großflächen ist jedoch durch eine Planfortschreibung möglich. Diese auch kurz- bis mittelfristig mögliche Planfortschreibung läßt dem Gesichtspunkt der Planungsflexibilität hinreichenden Raum.

5. Kraftwerkstandorte

5.1 Notwendigkeit landesplanerischer Standortvorsorge

Zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung zu möglichst günstigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten ist eine langfristige Standortvorsorge für Energieanlagen erforderlich. Hierbei ist vor allem eine Festlegung der Position des heimischen Energieträgers Steinkohle in der Stromerzeugung zu berücksichtigen.

Um den energiepolitischen Entscheidungsspielraum zu erhalten, muß die Landesplanung auch Vorsorge treffen, daß die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, falls der Einsatz von Kernenergie zur Deckung des Strombedarfs notwendig ist oder Kernenergie erforderlich wird, um mit ihrer Hilfe durch neue umweltfreundliche Technologien der heimischen Kohle neue Absatzgebiete zu erschließen.

Diesem Ziel dient der LEP VI; er trägt darüber hinaus aber auch zur Realisierung des allgemeinen Raumordnungsziels „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Energieangebotes in allen Teilräumen des Landes bei (§ 26 LEP).

5.2 Verhältnis zwischen Energieversorgung und Umweltschutz

Die Sicherstellung einer ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung einerseits sowie die Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation andererseits stellen gleichrangige Ziele dar. Dabei genießt der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Schädigungen absolute Priorität. Um Zielkonflikte zwischen Energieversorgung und Umweltschutz von vornherein weitgehend zu vermeiden oder zu entschärfen, kommt der Standortplanung für Kraftwerke besondere Bedeutung zu.

Bei allen thermischen Kraftwerken stellen die Abführung der Verlustwärme und die Lärmemissionen besondere Probleme dar. Konventionelle thermische Kraftwerke beeinträchtigen die Umwelt im wesentlichen durch staub- und gasförmige Emissionen. Kernkraftwerke wirken sich durch die Ableitung radioaktiver Stoffe auf die Umwelt aus; diese Umweltauswirkungen liegen bei Normalbetrieb unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung. Um auch im Hinblick auf evtl. Störfälle die Freisetzung radioaktiver Stoffe ausreichend einzugrenzen, sind umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist in den atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen, daß massive Spaltproduktfreisetzungen ausgeschlossen werden oder die Eintrittswahrscheinlichkeit untersuchter hypothetischer Störfälle außerordentlich niedrig ist und völlig außerhalb der im Rahmen üblicher technischer Sicherheitskonzepte anzustellenden Risikobetrachtungen liegt.

Die Standortkriterien (s. Pkt. 5.3) zur Ermittlung der in den LEP VI aufgenommenen Kraftwerkstandorte schließen in einem dem landesplanerischen Maßstab angemessenen Umfang alle bedeutsamen Umweltschutzgesichtspunkte ein. Es ist davon auszugehen, daß an verschiedenen Standorten Kraftwerke nur angesiedelt werden können, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Realisierung die technische Entwicklung besondere, über die heute üblichen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen zum Umweltschutz und ggf. zur Reaktorsicherheit ermöglicht.

5.3 Zur Standortplanung für Kraftwerke

Der LEP VI umfaßt sowohl potentielle Standorte für konventionelle Kraftwerke als auch für Kernkraftwerke. Für die Kraftwerkstandorte besteht kein Darstellungsprivileg (s. Pkt. 4.3). Somit läßt der LEP VI auch die Errichtung von Kraftwerken an bestehenden Standorten unberührt.

Die förmliche Inanspruchnahme eines Darstellungsprivilegs für Kraftwerkstandorte erscheint unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Energiemarktes besonders problematisch angesichts der zur Zeit bestehenden Prognoserisiken des Bedarfszuwachses.

Gleichwohl ist beabsichtigt, die Standortvorsorgeplanung im Rahmen der Fortschreibung des Planes weiter zu verbessern. Dem soll insbesondere die Untersuchung aller bestehenden Kraftwerkstandorte auf potentielle Erweiterungsmöglichkeiten (sog. Standortrecycling) dienen. Bei der Vorbereitung des vorliegenden Planes ist von einer Einbeziehung aller bestehenden Kraftwerkstandorte insbesondere deshalb abgesehen worden, weil vor allem aus Gründen des Umweltschutzes die vorsorgliche Sicherung von grundsätzlich umweltverträglichen Standorten für Großkraftwerke vorrangig erschien.

Im Rahmen dieser Fortschreibung soll eine Energiebedarfsprognose vorgelegt werden, die eine stärkere Bedarfsorientierung der Standortvorsorge für Kraftwerke ermöglicht.

Dieses Vorgehen ist geeignet, die Standortvorsorge zu verdichten, ohne dabei schon jetzt durch förmliche Inanspruchnahme eines Darstellungsprivilegs technologische Entwicklungen, die spezielle Standorteignungen ermöglichen, zu verhindern.

Wegen der z.T. unterschiedlichen Standortanforderungen beider Kraftwerksarten sind getrennte Er-

mittlungen vorgenommen worden. Der Katalog für die Ermittlungen der einzelnen Kraftwerkstandorte umfaßt über die bereits bei den Großflächen genannten Kriterien hinaus noch die Bereiche: Kühlwasserversorgung, Netzanbindung, Lage zum Verbrauchsschwerpunkt, Möglichkeit der Abwärmenutzung und Gefährdungspotential bei Kernkraftwerken. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß gleiche Kriterien bei Großflächen und Kraftwerkstandorten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können (z.B. Verkehrserschließung, militärische Schutzzonen, Geologie).

Die Ermittlungen anhand der angeführten Kriterien haben zur Darstellung von 12 Standorten ausschließlich für konventionelle Kraftwerke sowie von 4 Standorten für die Errichtung sowohl von konventionellen als auch von Kernkraftwerken geführt. Standorte ausschließlich für Kernkraftwerke wurden nicht ermittelt. Ein Standort für Kraftwerke wird von einem Gebiet für flächenintensive Großvorhaben überlagert.

Die Zahl der benötigten Standorte hängt ab von der zukünftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die zu sichernden Standorte müssen auch eine unterschiedliche, gegenwärtig regional nicht quantifizierbare Entwicklung des Strombedarfs berücksichtigen. Daher ist die Gesamtzahl der im LEP VI dargestellten Kraftwerkstandorte als ein notwendiges Angebot an die Kraftwirtschaft anzusehen, um Wahlmöglichkeiten zwischen geeigneten Alternativstandorten aufzuzeigen. Die 4 Standorte, die für beide Kraftwerksarten ausgewiesen werden, belassen außerdem der energiepolitischen Entwicklung den notwendigen Entscheidungsspielraum.

6. Bedeutung des Landesentwicklungsplanes VI für die Fachplanung und das Genehmigungsverfahren

Die Planungsträger haben die für die Errichtung von Großvorhaben und Kraftwerken im LEP VI dargestellten Gebiete und Standorte sowie die angrenzenden Bereiche von solchen Nutzungen freizuhalten, die der Verwirklichung dieser Ansiedlungsfälle entgegenstehen.

Nach den textlichen Darstellungen Nr. 6 haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu unterlassen, durch die die Verwirklichung der Ziele dieses Landesentwicklungsplanes unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Diese textliche Darstellung hat lediglich klarstellende, deklaratorische Bedeutung und verweist auf die allgemeinen Plansicherungen, die in § 5 Abs. 4 ROG festgelegt worden sind und für alle Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten. Die räumliche Ausdehnung der „Angrenzenden Bereiche“ ist von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu definieren. Eine generelle räumliche Festlegung der „Angrenzenden Bereiche“ ist nicht möglich.

Für bestimmte Planungsaufgaben gibt es Hinweise, die eine generelle Beurteilung der „Angrenzenden Bereiche“ zulassen und zur Berücksichtigung möglicher Auswirkungen von LEP VI-Darstellungen heranzuziehen sind; für den wichtigen Bereich des Immissions-schutzes ist in diesem Zusammenhang auf den RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 7. 1974 (MBI. NW. S. 992), geändert durch RdErl. v. 2. 11. 1977 (MBI. NW. S. 1688) - SMBl. NW. 280 - „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ hinzuweisen.

Ob und ggf. unter welchen Maßgaben auf den dargestellten Gebieten und Standorten geplante Einzelvorhaben realisierbar sind, hängt von den Ergebnissen der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren nach den einschlägigen Fachgesetzen ab. Erst dann wird endgültig festgelegt, ob ein Vorhaben bestimmter Art und bestimmten Umfangs angesiedelt werden kann.

Hierbei ist nachdrücklich zu betonen, daß der LEP VI bei den ausschließlich für konventionelle Kraftwerke dargestellten Standorten keine Aussage darüber treffen kann, ob konkret auf diesen Standorten ein konventionelles Kraftwerk zugelassen werden kann und

errichtet wird. Das gleiche trifft bei den sowohl für konventionelle als auch für Kernkraftwerke dargestellten Standorten für beide Kraftwerksarten zu. Darüber hinaus läßt bei diesen Standorten die Darstellung im LEP VI offen, welche Kraftwerksart dort letztlich zugelassen werden kann und errichtet wird.

Die Objektplanung selbst obliegt nach Art, Anzahl und Leistung der vorgesehenen Anlagen den Industrieunternehmen.

7. Systematik des Landesentwicklungsplanes VI

Der Landesentwicklungsplan VI besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen sowie dem Erläuterungsbericht. Zeichnerische und textliche Darstellungen sind Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben (vgl. § 13 Abs. 5 LaPlaG).

7.1 Zeichnerische Darstellungen

Der Landesentwicklungsplan VI wird zeichnerisch in einem Gesamtplan im Maßstab 1 : 500 000 und Einzelplänen im Maßstab 1 : 100 000 entfaltet.

Der Plan im Maßstab 1 : 500 000 stellt in einer Gesamtübersicht sämtliche Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und Standorte für die Energieerzeugung dar und läßt so ihre Zuordnungen auf Landesebene deutlich werden. Dieser Maßstab ermöglicht eine flächenhafte Darstellung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, während die Kraftwerkstandorte durch ein Symbol dargestellt sind.

Die Abwägung konkurrierender Raumanprüche bei der Entscheidung über die Aufnahme von Großflächen und Kraftwerkstandorten in den LEP VI machte eine Konkretisierung der Plandarstellungen im Maßstab 1 : 100 000 erforderlich.

7.2 Textliche Darstellungen

Entsprechend der Aufgabenstellung dieses Planes ist in den textlichen Darstellungen rechtlich sichergestellt, daß eine Nutzung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben auf Ansiedlungsvorhaben mit einem Mindestbedarf von 150 ha beschränkt ist. Außerdem dürfen diese Gebiete nur von einem Betrieb oder einem Produktionsverbund genutzt werden. Somit bieten die textlichen Darstellungen die Gewähr, daß die Bauleitpläne der Gemeinden, die sich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen haben (§ 1 Abs. 4 BBauG), eine entsprechende Nutzung der dargestellten Großflächen und Standorte im Sinne der Zielsetzung des LEP VI ermöglichen bzw. entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Die Aussage der textlichen Darstellung zu den Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger in den angrenzenden Bereichen soll eine zweckentsprechende Nutzung der Flächen und Standorte gewährleisten.

8. Planungsrechtliche Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplanes VI

8.1 Umsetzung in Gebietsentwicklungsplanung

Die zeichnerischen und textlichen Ziele des LEP VI sollen unverzüglich in Gebietsentwicklungspläne umgesetzt werden.

Die Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorte sind insgesamt als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO), die Kraftwerkstandorte darüber hinaus zusätzlich mit einem Symbol (Versorgungsanlage gem. Planzeichenverzeichnis zur 3. DVO) darzustellen. In den zeichnerischen oder textlichen Darstellungen ist zu verdeutlichen, daß die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Kraftwerke ausschließlich für diese Nutzung zulässig sind. Die Planung der angrenzenden Bereiche hat so zu erfolgen, daß die Verwirklichung der Ziele des LEP VI nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Die Darstellungen des LEP VI sollen die Flächen entsprechend der jeweiligen generellen Nutzungsbestimmung vor entgegenstehenden Nutzungen sichern. Es kann nicht Ziel dieser Flächensicherung sein, konkrete Vorhaben zu verhindern, die sich nicht exakt an die Abgrenzung der LEP VI-Darstellungen anlehnen. Sofern bereits bei der - unverzüglichen - Umsetzung der LEP VI-Darstellungen in die Gebietsentwicklungspläne konkrete Standortplanungen bekannt sind, die im wesentlichen mit den zu sichernden Bereichen identisch sind, und die die übrigen zu berücksichtigenden Belange nicht beeinträchtigen, so sind entsprechende Grenzkorrekturen bei der Umsetzung in die Gebietsentwicklungspläne mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. Entsprechendes gilt für die Umsetzung in die Bauleitplanung.

Bei einer Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und von Kraftwerkstandorten sind beide Nutzungsmöglichkeiten im Gebietsentwicklungsplan durch einen entsprechenden zeichnerischen oder textlichen Hinweis darzustellen.

Die Aussagen der textlichen Darstellungen des LEP VI sind zu übernehmen. Die im LEP VI dargestellten Gebiete und Standorte müssen im Gebietsentwicklungsplan näher konkretisiert werden; sie sind in den zeichnerischen und textlichen Darstellungen besonders kenntlich zu machen.

Die unter Pkt. 8.2 dargestellten Modalitäten der Umsetzung der Ziele des LEP VI in die Bauleitplanung sind in den Erläuterungsbericht zu übernehmen.

8.2 Umsetzung in die Bauleitplanung

8.2.1 Flächennutzungsplan

Nach § 1 Abs. 4 BBauG sind die Bauleitpläne bei ihrer Aufstellung oder ihrer Änderung (§ 2 Abs. 6 BBauG) den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Landesplanungsbehörde kann nach § 19 Abs. 1 LaPlaG für bestehende Bauleitpläne die nachträgliche Anpassung und nach § 19 Abs. 2 LaPlaG die Aufstellung von Bauleitplänen verlangen.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Bereich für flächenintensive Großvorhaben grundsätzlich als Industriegebiet darzustellen. Kraftwerkstandorte sind - soweit erforderlich - als Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBauG darzustellen. Bei einer Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorten ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erst einzuleiten, wenn die Landesplanungsbehörde über die endgültige Nutzung entschieden hat. Auf Nr. 4 der textlichen Darstellungen wird besonders hingewiesen.

Hat die Landesplanungsbehörde bei der Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorten noch nicht über die endgültige Nutzung entschieden, ist bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen eine solche Darstellung - z. B. Fläche für die Landwirtschaft, insbesondere mit weiteren Einschränkungen - zu wählen, die keine Nutzung ermöglicht, die die spätere Entscheidung der Landesplanungsbehörde wesentlich beeinträchtigen oder erschweren könnte.

Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Träger öffentlicher Belange jedoch über die Ziele der Landesplanung in diesem Bereich zu unterrichten, damit gesichert werden kann, daß auch die angrenzenden Bereiche durch entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen von schutzwürdiger Nutzung freigehalten werden. Sobald die Entscheidung der Landesplanungsbehörde vorliegt, kann der Flächennutzungsplan angepaßt werden.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan soll auf die Notwendigkeit und Modalität der Gliederung der Fläche im Bebauungsplan (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-

stücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 [BGBl. I S. 1763]) eingegangen werden.

8.22 Bebauungsplan

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, daß die Gesamtfläche für Großvorhaben entsprechend den textlichen Darstellungen des Landes- und Gebietsentwicklungsplanes ausschließlich einem Betrieb oder einem Produktionsverbund zur Verfügung steht.

Hierbei empfiehlt es sich, das Industriegebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften als Gebiete für ein flächenintensives Großvorhaben zu gliedern. Durch weitere Gliederung kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden.

Kraftwerkstandorte werden im Bebauungsplan als Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) festgesetzt.

9. Sicherung der Planung

Um die Umsetzung der Ziele des LEP VI in die Fachplanung und in die Bauleitplanung sicherzustellen, gibt es ein landesplanerisches Rechtsinstrumentarium in § 20 LaPlaG (Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen) und § 21 LaPlaG (Zurückstellung von Baugesuchen).

Es können zur Sicherung der Bauleitplanung auch Veränderungssperren nach § 14 BBauG und die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BBauG in Betracht kommen.

– MBl. NW. 1978 S. 1878.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.

NORDRHEIN-WESTFALEN Landesentwicklungsplan VI

Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind (§ 35 Buchst. d LEPro)

*74v im Archiv -
Bibliothek ist das
Original
vorhanden*



Gebiete für flächenintensive Großvorhaben mit i.d.R. mind. 200 ha zusammenhängender Reservefläche



Standorte für Kern- oder konventionelle Kraftwerke



Standorte ausschließlich für konventionelle Kraftwerke



Überlagerung von Kraftwerkstandorten und Gebieten für flächenintensive Großvorhaben

A 4.2

Gebiete für flächenintensive Großvorhaben (A)

Wesel	A 1.1
Orsoy-Rheinberg	A 1.2
Geilenkirchen-Lindern	A 2.1
Euskirchen	A 2.2
Bergheim - Glesch	A 2.3
Datteln-Waltrop	A 3.1
Hamm-Welver	A 4.1
Geseke-Salzkotten	A 4.2
Werl	A 4.3